

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma Goosetec GmbH

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Unternehmens Goosetec GmbH (nachfolgend „Verkäufer“), die den Verkauf, die Lieferung sowie die Montage/Installation von Schließanlagen, Zutrittskontrollsystemen, Sicherheitssystemen, Alarmanlagen, Überwachungskameras, Fenstern, Türen und zugehöriger Sicherheitstechnik gegenüber Unternehmern und Verbrauchern betreffen.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Verkäufers durch den Kunden zustande.

2.1 Kundenportal / Elektronische Kommunikation

Der Verkäufer stellt dem Kunden im Rahmen der Vertragsabwicklung einen Zugang zu einem elektronischen Kundenportal zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse.

Der Kunde legt im Rahmen der Erstregistrierung eigenständig ein Passwort fest. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Über das Kundenportal können insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Dokumentationen und sonstige vertragsrelevante Unterlagen elektronisch bereitgestellt werden. Die elektronische Bereitstellung über das Kundenportal oder per E-Mail gilt als zugegangen, sobald sie im elektronischen Postfach des Kunden abrufbar ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, den Portalzugang jederzeit aus sachlichem Grund, insbesondere bei Vertragsbeendigung, Zahlungsverzug oder Missbrauch, zu sperren oder zu entziehen.

3. Leistungsumfang und Installation

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die Montage und Inbetriebnahme erfolgt gemäß dem Stand der Technik und den einschlägigen Herstellervorgaben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und exklusive Versand- bzw. Montagekosten, sofern nicht anders vereinbart. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.1 Vorauszahlung bei Sonderanfertigungen / Privatkunden

Bei Aufträgen von privaten Verbrauchern ist der Verkäufer berechtigt, nach Auftragsbestätigung eine Vorauszahlung bis zur vollständigen Höhe des Auftragswertes zu verlangen.

Die Bestellung von Waren, insbesondere von individuell gefertigten oder nicht lagergeführten Produkten, erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Mit der Ausführung der Montage wird ebenfalls erst nach vollständigem Zahlungseingang begonnen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5. Angebotsbindung und Zahlung

Unsere Angebote sind freibleibend. Sollte eine Angebotsbindung vereinbart werden, gilt eine Dauer von 3 Monaten. Nach dieser Zeit sind neue Preisvereinbarungen zu treffen.

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind generell nur zulässig, wenn sie angeboten oder vereinbart wurden. Nicht vereinbarte Abzüge sind unzulässig und führen zur Nachforderung des gekürzten Betrags zuzüglich eventueller daraus resultierender Kosten.

5.1 Verzug und Mahnkosten

Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB zu berechnen. Das Gesetz zur Zahlungsbeschleunigung ist insofern Basis unseres Rechnungswesens, als wir im Falle des Zahlungsverzugs maximal eine Mahnung, ansonsten unmittelbar den Rechtsweg beschreiten. Ab dem Tag der Fälligkeit werden gegenüber Privatkunden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB fällig, bei gewerblichen Kunden 9% über dem Basiszinssatz.

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB machen wir zusätzlich die gesetzliche Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.

6. Beratung und Angebot

Beratungen erfolgen ebenso wie sonstige Fachauskünfte nach bestem Wissen, aktuellen Erkenntnissen, den gültigen Regelwerken und aus der Begutachtung von baulichen Begebenheiten. Beratungsbasis sind ebenfalls die Empfehlungen der Behörden und die Sicherheitsrichtlinien des Verbands der Schadenversicherer e.V., mit Sitz in Köln (VdS). Es ist bekannt, dass eine absolute und uneingeschränkte Sicherheit nicht zugesagt werden kann. Alle sicherungstechnischen Empfehlungen erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Einbruchhemmung (durch nachhaltige Erhöhung des Widerstandzeitwertes), des Schutzes von Leben und Gesundheit von Menschen sowie des Erhalts von Vermögenswerten.

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten, insbesondere wenn dies aus technischen Gründen sinnvoll oder erforderlich wird. Solche Änderungen können zu einer Veränderung des Angebotspreises führen.

Von uns erstellte Angebote, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben. Wir machen in jedem Fall unser Urheberrecht geltend.

7. Lieferung

Die Lieferung von Material bei Montageaufträgen erfolgt frei Montagestelle, bei reinen Materialkäufen ab Betrieb. Im letzten Fall erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, soweit nicht freie Anlieferung vereinbart ist. Die Ausführung aller angenommenen Aufträge steht unter dem Vorbehalt der Lieferbarkeit der benötigten Ware durch die Vorlieferanten.

8. Liefertermin

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Klärung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, soweit von uns bestätigt. Bestätigte Lieferzeiten werden eingehalten. Kann der Liefertermin durch unvorhergesehene Ereignisse wie Betriebsstörungen, fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Materiallieferungen durch Vorlieferanten oder durch höhere Gewalt nicht eingehalten werden, so ist der Besteller zum Rücktritt nur berechtigt, wenn er vorher eine angemessene Fristverlängerung (bis 4 Wochen) eingeräumt hat. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht dadurch für beide Seiten nicht.

9. Reparaturen etc.

Für Instandsetzungen, Umarbeitungen und Reparaturen kann der endgültige Preis erst nach Fertigstellung der Arbeiten festgestellt werden. Vorher angegebene Preise sind unverbindliche Schätzungen. Alle Gefahren aus solchen Arbeiten, Glas- und Bruchschäden sowie Schäden an der Oberfläche des Reparaturobjektes trägt der Auftraggeber, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Mitarbeiter vorliegt.

10. Erneuerung von Bauelementen

Aus- und Einbauarbeiten an und von Fenstern, Türen und Rollläden sowie weiteren Öffnungselementen in Gebäuden werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Dennoch entstehende Schäden an den unmittelbar angrenzenden Gebäudeteilen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Haftung wird durch uns nur übernommen, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Mitarbeiter verursacht wurde.

11. Eigentum

Alle gelieferten Waren bleiben auch in eingebautem Zustand bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich eventueller Verzugszinsen und Kosten) unser Eigentum. Der Besteller darf den

Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Das Pfandrecht an Waren, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, steht uns ausdrücklich zu. Wir machen in jedem Fall unser Urheberrecht geltend.

12. Hosting und Hostinggebühren

Für den Betrieb der eCliq-Schließanlage bestehen zwei Hosting-Modelle:

Eigenständiges Hosting durch den Kunden:

Kunden, die die Anlage eigenständig über einen Local Web Manager oder eine vergleichbare Lösung hosten, sind von den Hostinggebühren befreit. In diesem Fall liegt die Verantwortung für den Betrieb und die Wartung der Hosting-Infrastruktur beim Kunden.

Hosting durch den Anbieter / Assa Abloy:

Kunden, die das Hosting der eCliq-Anlage über den Anbieter bzw. Assa Abloy beziehen, sind verpflichtet, die jährlich wiederkehrenden Hostinggebühren zu zahlen. Diese Gebühren werden vom Hersteller in Rechnung gestellt und vom Kunden an den Anbieter weitergegeben.

Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Hostinggebühren entsprechend den jährlichen Preisänderungen des Herstellers anzupassen. Der Kunde wird über etwaige Änderungen rechtzeitig schriftlich informiert.

Bei Nichtzahlung der Hostinggebühren behält sich der Anbieter das Recht vor, den Betrieb der Anlage einzuschränken oder auszusetzen, bis die ausstehenden Gebühren beglichen sind.

13. Gewährleistung

Beim Kauf von Verbrauchsgütern tritt gegenüber privaten Verbrauchern eine 2-jährige, gegenüber gewerblichen Abnehmern eine 1-jährige Gewährleistungsfrist in Kraft. Beim Kauf gebrauchter Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist für private Abnehmer 1 Jahr, bei gewerblichen Abnehmern ist diese Gewährleistung ausgeschlossen.

Nachweislich fehlerhafte Ware oder Teile sowie etwaige Mängel werden im Rahmen der Sachmangelhaftung repariert oder ersetzt. Der Käufer kann wählen, ob er einer Reparatur oder Mangelbeseitigung zustimmt oder die Lieferung eines neuen, mangelfreien Artikels verlangt. Bei Fehlschlag von Reparatur oder Mängelbeseitigung besteht Anspruch auf Minderung oder Ersatz. Die Gewährleistungsfrist für Handwerksarbeiten beträgt laut VOB zwei Jahre ab Rechnungsdatum, für baubezogene Leistungen fünf Jahre. Die Feststellung von Mängeln, für die wir Gewähr leisten sollen, ist uns unverzüglich nach Auftreten bzw. Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Die Rückwirkung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle sonstigen Schadenersatzansprüche an uns sind ausgeschlossen, es sei denn, dass ein zwingender gesetzlicher Anspruch besteht. Fremde Einwirkungen entbinden die Firma von jeglicher Gewährleistung. Jegliche Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Behandlung und wenn von Dritten ohne unsere Zustimmung Manipulationen oder Änderungen vorgenommen wurden bzw. Schäden durch Umstände eingetreten sind, die der Besteller zu vertreten hat. Dies gilt ebenso für Beschädigung oder Entfernung von angebrachten Plomben.

Es wird nicht gewährleistet, dass überlassene Software stets unterbrechungsfrei, fehlerfrei und sicher läuft. Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Software liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhafte Daten etc. resultiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass schon geringfügige Änderungen der Software zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms und anderer Programme führen können. Der Vertragspartner wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Programme gewarnt, er trägt das Risiko allein. Normaler Verschleiß und übermäßige Beanspruchung begründen keine Mängelansprüche.

14. Elektroinstallationen

Sollten bei Installationen im vorhandenen Leitungsnetz Mängel auffallen, werden diese nach Absprache durch einen Elektromeister behoben. Entstehende Kosten durch Wartezeiten und Montage- bzw. Materialkosten des Elektrikers gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Installationen am Stromnetz des Nutzers muss das Stromnetz freigeschaltet werden können; unter Spannung kann nicht montiert werden. Sollten bauseitige Verkabelungen nicht den Anforderungen entsprechen, so muss bauseits nachgebessert oder auf Kostennachweis verändert werden.

15. Fluchtwegsicherung und Türschließer

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Fluchtwegsicherungen und Türschließer, bzw. Türwächter gemäß gesetzlichen Bestimmungen monatlich mindestens einmal ausgelöst und jährlich überprüft werden müssen. Die Auslösung kann durch den Betreiber erfolgen, die jährliche Überprüfung muss durch Sachkundige erfolgen. Zur Prüfung ist die Firma befugt. Der endgültige Preis kann erst nach Fertigstellung der Arbeiten festgestellt werden.

16. Zutrittskontrolle und Schließanlagen

Sollte es bei einer Zutrittskontroll- oder Schließanlage zu Ausfällen kommen, können daraus entstehende Folgekosten nur gegenüber der Firma geltend gemacht werden, wenn ein eindeutiger Montage- oder Projektierungsmangel vorliegt.

Bei der Beschaffung von batteriebetriebenen Elektronik-Schließsystemen wird der Nutzer durch Bedienungsanleitung und Einweisung über individuelle Anzeichen einer sich einstellenden

Batterieschwäche informiert. Werden diese Hinweise ignoriert, können aus einem Batterieausfall begründete Schäden gegenüber der Firma nicht geltend gemacht werden.

16.1 Schlüsselbestellungen und Bestellberechtigung

Bestellungen von Schlüsseln, Schließzylindern oder Komponenten von Schließanlagen werden ausschließlich von Personen entgegengenommen, die gegenüber dem Verkäufer als berechtigte Vertreter des Objektivhabers legitimiert sind.

Die Bestellberechtigung muss dem Verkäufer vorliegen oder nachgewiesen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, geeignete Nachweise anzufordern. Ohne ausreichenden Berechtigungsnachweis erfolgt keine Ausführung der Bestellung.

Eine Haftung für unbefugte Bestellungen ist ausgeschlossen, sofern der Verkäufer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

16.2 Ausschluss des Widerrufs / Rückgabe bei individuell gefertigten Produkten

Schließzylinder, Schlüssel, Schließanlagen sowie sonstige individuell gefertigte oder auf Kundenwunsch konfigurierte Produkte sind von Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen.

Ein Widerrufsrecht besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Eine Rücknahme erfolgt nur bei nachweislichem Sachmangel.

17. Einbruchmeldeanlagen

Bei eventuellen Falschalarmen können Folgekosten nur an die Firma weitergegeben werden, wenn ein eindeutiger Montage- oder Projektierungsmangel vorliegt. Einbruchmeldeanlagen müssen einer jährlichen Wartung unterzogen werden. Bei Eingriffen Dritter in eine Meldeanlage oder unsachgemäßer Behandlung erlischt jegliche Gewährleistung und Haftung durch die Firma. Bei Funk-Einbruchmeldeanlagen kann es auch nachträglich zu Veränderungen der Umfeldbedingungen kommen, die eine Reichweitenerhöhung durch Zwischenschaltung eines zusätzlichen Relais erforderlich machen. Dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Firma und geht zu Lasten des Kunden.

18. Arbeiten an Rechnern und Servern

Arbeiten an Workstations oder Servern können nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzwerk- und/oder Systemadministrator durchgeführt werden. Entstehende Mehrkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen. Für aufgespielte Software oder durch die Arbeit auftretende Fehlfunktionen oder Stillstände kann keine Haftung übernommen werden.

Vor der Installation muss durch den Betreiber eine vollständige Datensicherung durchgeführt worden sein. Eine Überprüfung auf Verträglichkeit mit dem vorhandenen System wird im Einzelfall mit dem zuständigen Administrator vereinbart. Für gelieferte oder ausgehändigte

Datenträger oder Installationen besteht generell keine Garantie für Schadsoftwarefreiheit. Eventuelle Haftungsvereinbarungen sind ungültig.

19. Wartungsverträge

Für Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungssysteme, Zutrittskontrollen, Rettungswegtechnik und Türschließer müssen zur Wahrung der Herstellergarantien bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben Wartungsverträge abgeschlossen werden. Der jeweilige Wartungsumfang wird durch gesonderte Verträge geregelt. Der Verkäufer wird bei jedem Auftrag hierzu Aufklärung leisten.

20. Übernahme von Wartungsverträgen

Bei der Übernahme von Wartungsverträgen für Anlagen von Fremdfirmen müssen entsprechende Dokumentationen vorliegen. Haftungsübernahmen sind in diesen Fällen generell ausgeschlossen.

21. Datenschutz

Der Verkäufer verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO) zu verarbeiten.

22. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Installation und Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Kunden einzuholen.

23. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, sofern der Kunde Kaufmann ist.

24. Gültigkeit

Generell gelten die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen in ihrer neuesten Fassung. Das Erstellungsdatum ist auf den AGB aufgedruckt. Alle vorherigen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit. Gerichtsstand (für Kaufleute) sowie Erfüllungsort ist Frankfurt.